

INTERNATIONALES STEUERRECHT**ITALIEN: AGENTEN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN UND BETRIEBSSTÄTTE**

Die Verwendung von Handelsagenten im Ausland geschieht häufig. Es können rechtliche Unterschiede zwischen dem inländischen und dem ausländischen Gesetz bestehen – die bei Streitfällen oder Kündigung des Vertragsverhältnisses oft erheblich sind – und es darf nicht vergessen werden, dass der Agent eine Betriebsstätte darstellen kann, mit allen entsprechenden Konsequenzen. Eine erste Orientierung gibt das DBA (das oft das OECD-Musterabkommen übernimmt) sowie die interne Richtlinie, wenn sie die Betriebsstätte definiert. Die Unterscheidung liegt normalerweise darin, ob der Agent die Vollmacht besitzt oder nicht, im Namen des vertretenen Unternehmens Verträge abzuschließen. Es empfiehlt sich auch, die Rechtsprechung zu prüfen, die – zumindest in Italien – zuweilen zu einschränkenden Folgerungen kam, wo ein Agent als „angestellter Agent“ betrachtet wurde (der eine Betriebsstätte integriert), auch wenn er nur an Verhandlungen teilgenommen oder Vertragsklauseln bestimmt hat. Man kommt oft auf den „unabhängigen Agenten“ zurück, der auch Geschäfte abschließen kann, der aber wirtschaftlich unabhängig ist, d.h. keinen Kontrollen vom Mutterhaus unterliegt. Er hat mehrere Auftraggeber, besitzt eine Geschäftsstruktur und professionelle Fähigkeiten und v.a. besteht für ihn die Möglichkeit, Verluste zu erleiden oder aber Gewinne zu erzielen. Vertragsklauseln mit dem Ziel, die Kosten des Agenten abzudecken, können den Begriff der Unabhängigkeit entwerfen.



M. Rubini

STUDIO RUBINI & PARTNERS Dr. Marco Rubini | studiorubini@studiorubini.it
Associazione professionale tra dottori commercialisti

SEITE
13**STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN****ITALIEN: DIE VERTRAGSPARTEIEN BLEIBEN WEITERHIN HAFTBAR FÜR DIE VOM NOTAR NICHT ÜBERWIESENE REGISTERSTEUER**

Mit Urteil Nr. 5016, das am 12.03.2015 hinterlegt wurde, bekräftigt das Kassationsgericht Folgendes: Auch wenn der Notar die Registersteuer für die telematische Registrierung eines Vertrages gemäß des in Gesetzesverordnung 463/97 vorgesehenen Verfahrens eigenhändig festlegt, bleibt die gesamtschuldnerische Haftung der Vertragsparteien für die Registersteuer im Sinne von Artikel 57 des Präsidialdekrets 131/1986 bestehen.

Die These, der zufolge der Notar bei der telematischen Registrierung gegenüber dem Fiskus eine eigenständige Verpflichtung habe, die dem Verfahren gemäß Gesetzesverordnung 463/97 zu entnehmen sei, wird hiermit widerlegt.

Es ist jedoch hervorzuheben, dass die o.g. gesamtschuldnerische Haftung gemäß des o.g. Artikel 57 sich nicht auch auf die Geldstrafen erstreckt. Es ist daher naheliegend anzunehmen, dass bei der telematischen Registrierung von Urkunden eventuelle Geldstrafen ausschließlich dem Notar anzulasten sind, der gemäß des o.g. Verfahrens laut Gesetzesverordnung 463/1997 haftbar für die korrekte Bestimmung und Überweisung der Steuer ist.



M. Petrucci



PG&Partners

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@pgpartners.it